

Corona Verordnung vom 16.08.2021

Trainingsbetrieb:

- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheins.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen. Diese finden Sie [hier](#), unter dem Punkt „Was gilt für die Gastronomie?“.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Wettkämpfe:

Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die Darstellung und Kapazität der örtlichen Infrastruktur (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr).
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheines.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten wie etwa Hausmeister oder Platzwart) und sonstigen Mitwirkenden wie Trainerteam, Physiotherapeuten, Ärzte, Betreuerteam oder Schieds- und Wettkampfrichter werden bei der Ermittlung der bei der erlaubten Gesamtzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Die bisherigen Personenobergrenzen bei „kleineren“ Veranstaltungen (unter 5.000 Personen) entfallen.
- Sofern die Veranstaltung jedoch in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen auch hier der Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann (§ 10 Abs. 2).